

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 19. Februar 1988

4. Stück

9. Verordnung: Ladenschluß; Gebietliche Sonderregelung

9.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 17. Februar 1988, mit der eine gebietliche Sonderregelung für den Ladenschluß getroffen wird

Auf Grund des § 6 Abs. 2 lit. a des Ladenschlußgesetzes, BGBl. Nr. 156/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 203/1964, wird verordnet:

Auf dem Wiener Messegelände in Wien 2 und im Bereiche des Wiener Messepalastes in Wien 7 dürfen die Verkaufsstellen der Messen, Fachmessen, Fachausstellungen und Verkaufsausstellungen an Samstagen bis 18 Uhr offengehalten werden.

Für den Landeshauptmann:

Schirmer

Amtsführender Stadtrat